

Michaela Wittinger

Christentum, Islam, Recht und Menschenrechte – Spannungsfelder und Lösungen

VS Verlag, Wiesbaden, 2008, 86 S., 29,95 EUR, ISBN 978-3-531-16140-2

Die Bedeutung der religiösen Determination von Rechten bzw. eine religiös geprägte Sicht auf Grund- und Menschenrechtsfragen prägen ganz unterschiedliche Debatten. So wird im Kontext des Kampfs gegen Terrorismus auf die Religion Bezug genommen, oder aber in nationalen Diskussionen. Letztere spannen einen Bogen von der Meinungs- und Pressefreiheit, etwa im Falle von Mohammad-Karikaturen, bis hin zu politischen und rechtlichen Auseinandersetzungen um religiöse Symbole. Beispielhaft seien hier genannt der Kopftuchstreit, Konflikte um den Bau von Moscheen oder die Einführung eines bekenntnisorientierten Islamunterrichts an den Schulen. So vielfältig die Debatten sind, so reich ist auch die Literatur darüber.

Das Buch von Michaela Wittinger ist in seiner Kürze insofern besonders beachtlich, weil es sich der Grundfragen im Verhältnis von Religion im Kontext der Menschenrechte präzise annimmt. Die Autorin geht zunächst der historischen und entstehungsgeschichtlichen Verbundenheit von Menschenrechten und Religionsfreiheit nach und zeigt dabei, dass das Verhältnis der Staaten zur Religion auch hierzulande nicht unproblematisch ist, bedenkt man etwa, dass sich der Europäische Rat im Verfassungsvertrag nicht auf einen Gottesbezug einigen konnte. Die Verfasserin zeichnet nach, dass die Idee der Menschenrechte, obwohl historisch ein Kind der Aufklärung, auch von religiösen Vorstellungen aufgegriffen worden ist, etwa in der naturrechtlich-christlich inspirierten Lehre von John Locke, im Christentum generell und auch im Islam.

Wittinger verweist aber auch auf die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam“ von 1981 und landet damit inmitten eines zentralen Konflikts, welcher dieser Erklärung innewohnt. Und zwar die Koppelung von Menschenwürde und Menschenrecht an die Einhaltung religiöser Vorschriften im Islam. Sie schlägt hier den Bogen zum modernen Verständnis der Menschenrechte im Völkerrecht als universelles und säkulares Konzept und hebt hervor, dass der Menschenrechtsschutz auf der Ebene der Vereinten Nationen auf der Autonomie und Würde des Menschen basiert. Vor diesem Hintergrund problematisiert die Verfasserin das Spannungsfeld von Islam und Menschenrechten, sprich: die Frage der Durchsetzung des Anspruchs auf Universalität und nennt exemplarisch die Benachteiligungen von Frauen. Auf der anderen Seite spricht sie auch Vorbehalte an, welche die europäischen Staaten zu einzelnen Vorschriften internationaler Abkommen erklärt haben, so z.B., dass Irland 1985 ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention nicht unterschrieb, da befürchtet wurde, dass einzelne Vorschriften zur Gleichbehandlung von Ehepartnern ein Recht auf Scheidung begründen würden, was im irischen Recht bis 1995 explizit verboten war. Der vorhandenen Schwierigkeiten in der Praxis der Menschenrechte bewusst, plädiert die Autorin für eine Trennung zwischen Geltung und Interpretation der Menschenrechte: „Universale Geltung mit inhaltlicher Vielfalt“. Dabei sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass es die inhaltliche Vielfalt in ihrer Spannbreite von ortho-

doxem bis zeitgemäßem Verständnis religiöser Normen umfassend und mit größter Sorgfalt zu diskutieren gilt. Reizvoll ist diese Sicht insofern als sie auf den Dialog in internationalen Gremien setzt und die dort herrschende Pluralität als Basis eines Diskurses betrachtet, der eine „welteinheitliche Interpretation“ des Menschenrechts mit dem Ziel ermöglichen könnte, einem wahrhaft universellen Recht ein Stück näher zu kommen.

Schließlich widmet sich die Autorin der Frage, ob es innere Widersprüche im Verhältnis zwischen Scharia und Menschenrechten gibt, wobei das Augenmerk den internationalen Menschenrechtsdokumenten und nicht den zeitgenössischen Rechtsdebatten in den islamisch geprägten Ländern gewidmet ist. Kurzorisch problematisiert werden zwei neuralgische Punkte im Verhältnis Islam und Scharia zu den Menschenrechten. Zum einen geht es um das Verständnis der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Geschlechter und zum anderen darum, dass die Scharia keine Rechtsgleichheit für Nichtmuslime vorsieht. Schließlich skizziert die Autorin den „eigenen Weg“ der islamischen Staaten und führt die islamischen Menschenrechtsdokumente knapp auf. Die hier festgestellten Defizite und Schwächen sind deckungsgleich mit den Spannungsfeldern im Rahmen der Scharia, die unlösbar sind, folgt man einer orthodox-traditionellen Sicht.

Michaela Wittlinger legt insgesamt ein gut übersichtliches Buch für all jene vor, die wesentliche Aspekte zum Thema Menschenrechte in islamischen Rechtsvorstellungen rasch und präzise nachschlagen wollen.

Parinas Parhisi, Wiesbaden